

ziehung des Adoptivkindes kommt der sorgfältigen Auswahl sittlich-religiös verantwortungsbewußter Adoptiveltern besondere Bedeutung zu, die durch die zentral geleitete Adoptionsvermittlung des Deutschen Caritasverbandes für den katholischen Bereich nunmehr wieder gesetzlich gesichert ist.

Überdies ist zu erwarten, daß gem. § 1 Abs. 3 des Gesetzes noch weitere Fachverbände der Freien Wohlfahrtspflege zur Adoptionsvermittlung zugelassen werden.

#### *Weitere Reformwünsche*

Dringend gefordert wird die Vereinfachung des Adoptionsverfahrens durch Verringerung der beteiligten staatlichen Stellen. Die Bearbeitung eines Adoptionsfalles durch vier bis sechs Behörden erfordert eine Dauer von 1½ bis 2 Jahren. Die Vereinfachung sollte aber nicht dazu führen, das Verfahren einer einzigen Stelle zu überlassen, weil Zweifel bestehen, ob die mannigfachen und schwerwiegen-

den Fragen von einem einzigen Beamten sachgerecht beurteilt werden können.

Weitere Änderungsvorschläge betreffen eine unseren heutigen Auffassungen entsprechende Regelung des Namens des Adoptivkindes. Nach geltendem Recht erhält z. B. das Adoptivkind einer verheirateten oder geschiedenen Frau grundsätzlich den Mädchennamen der Frau. Beseitigt werden soll die heute noch notwendige Einwilligung des Ehegatten eines verheirateten Annehmenden nach Trennung oder Scheidung der Ehegatten.

Gesetzlich zu regeln ist die Streitfrage, ob der uneheliche Vater nach der Adoption weiter zur Unterhaltsleistung verpflichtet bleibt. Hier steht Gerichtsentscheidung gegen Gerichtsentscheidung.

Der Gesetzgeber wird auch die Frage klären müssen, inwieweit Ansprüche, die dem Kinde durch die leiblichen Eltern auf Grund der Sozialgesetze und Beamtenengesetze zustehen, nach Adoption erhalten bleiben.

---

## Aus der Ökumenischen Bewegung

### Die Lehrzuchtordnung der Ev. Landeskirche in Württemberg

#### Zur Erhaltung der „reformatorischen Wertung“ der Hl. Schrift

Durch exegetische wie dogmatische Besinnung wurden viele evangelische Theologen zu der Erkenntnis geführt, daß auch die evangelische Verkündigung nicht auf der Heiligen Schrift unmittelbar beruht, sondern auch auf einer lebendigen Lehrtradition. (Vgl. z. B. unsere Meldung „Schrift und Tradition“ S. 487.) Die Konfrontierung der protestantischen Lehrtradition mit der Heiligen Schrift wurde in den letzten zwei Jahrzehnten intensiver denn je betrieben, weil die Kirche selbst durch die politischen Mächte gefordert war. Offensichtliche Fehlinterpretationen wurden in Frage gestellt. Die biblische Theologie hat in breiter Front das „reformatorische Verständnis“ der Heiligen Schrift — oder was man im 19. Jahrhundert dafür hielt — durchbrochen. Die „Herder-Korrespondenz“ hat es sich von jeher zur Aufgabe gemacht, gerade diesen Prozeß der Besinnung zu beleuchten. Darin spielt auch das Forschen nach dem Wesen der Kirche im Neuen Testament eine beträchtliche Rolle. Denn man möchte das seit der Reformation verlorene Lehramt zurückgewinnen. Noch 1930 klagte der damalige Generalsuperintendent Dr. Otto Dibelius in seinem „Jahrhundert der Kirche“, daß sich die evangelische Kirche zu ihrem Schaden des Lehramtes begeben habe. Früher als gedacht, war man genötigt, dieses Lehramt zu improvisieren: die Synoden der „Bekennenden Kirche“ nahmen es seit 1934 wahr, sogar sehr kräftig. Sie taten auf Grund der „Theologischen Erklärung von Barmen“, welche die Heilige Schrift gegen die Deutschen Christen in Schutz nahm, den Reichsbischof mit seinem Anhang in den Bann. Das war Lehrzucht im großen Stil, wenn sie auch nicht unmittelbare Rechtsfolgen hatte. Freilich haben die Lutherischen Kirchen die bekenntnisartige Barmer Erklärung bis heute nicht als verbindlich anerkannt, teils weil der Kirchenbegriff, den die-

ses Dokument vertritt, das sogen. „Bruderrats-System“, einen gesetzlichen reformierten Einschlag hat, teils weil der Beschlußantrag der Barmer Synode vom Mai 1934 nicht zur Ausführung gelangt ist, nämlich diese „Theologische Erklärung“ durch bekenntnisbestimmte Konvente verbindlich auszulegen. (Vgl. dazu Herder-Korrespondenz Jhg. 2, Heft 5/6, S. 266.)

Seit 1945 versuchte die „Bekennende Kirche“, die Barmer Erklärung zum verfassungsmäßigen Bestandteil der Lehrverpflichtung bzw. des Ordinationsgelübdes zu machen, was in den Landeskirchen auf dem Boden der Altpreußischen Union und in Hessen weitgehend gelungen ist (vgl. Herder-Korrespondenz Jhg. 3, S. 522 f. und 574). Die Verfassung der Landeskirche von Berlin-Brandenburg fordert aber ausdrücklich, „die geltenden Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen“, und nicht, sie der Heiligen Schrift überzuordnen. Inzwischen sind neue theologische Bestrebungen wach geworden, von denen sich manche an der Macht befindlichen Kreise vielleicht bedroht fühlen. Die biblische Besinnung hat hier und da zu sogenannten „katholisierenden Bestrebungen“ geführt, ein Vorwurf, den Landesbischof D. W. Stählin schon vor fünf Jahren erfolgreich zurückgewiesen hatte (vgl. seine Schrift im Schwabenverlag). Neuerdings ist eine Art Neoliberalismus unter Führung von R. Bultmann im Vordringen, über dessen Abwehr wir unlängst berichtet haben. Landesbischof D. Martin Haug, Stuttgart, hat sich durch seinen wahrhaft bischöflichen Hirtenbrief gegen die Entmythologisierung des Neuen Testaments einen guten Namen gemacht. Die lutherischen Landesbischofe der VELKD werden dieses brennende Problem erst auf ihrer Generalsynode 1952 zur Entscheidung stellen. D. Haug hat inzwischen auch von der württembergischen Landessynode eine „Lehrzuchtordnung“ beschließen lassen und am 26. Februar unterzeichnet. Zusammen mit Ausführungsbestimmungen wurde sie u. a. im Amtsblatt der EKD Nr. 5 vom 15. Mai 1951 Ziff. 64/65 veröffentlicht. Damit ist innerhalb der EKD ein Präzedenzfall kirchlicher Gesetzgebung geschaffen, der größte Aufmerksamkeit verdient.

Es gibt allerdings in der neueren Geschichte der evangelischen Kirchen zwei andere Fälle, die möglicherweise dem schwäbischen Gesetzgeber vor Augen standen, das „Irrlehregesetz“ der Altpreußischen Union vom 16. März 1910 und ein analoges Gesetz der lutherischen Landeskirche in Bayern von 1922. Beide richteten sich gegen liberale Pfarrer, die das Apostolicum nicht mehr anerkennen konnten, wurden aber jeweils nur ein einziges Mal zur Anwendung gebracht, weil Universitätstheologen wie Pfarrer sich gegen eine derartige Lehrgesetzlichkeit auflehnten. Das hatte noch 1921 seine Nachwirkung bei der Beratung der Präambel zur Verfassung der Kirche der Altpreußischen Union, ein Text, der die Bekenntnisgrundlagen zusammenfaßte und zu dem amtlich erklärt werden mußte, daß er nicht dazu dienen solle, Geistliche zu maßregeln. Eigentlich hatte jenes „Irrlehregesetz“ einen humanen Zweck. Man wollte durch Bildung eines Spruchkollegiums den angeklagten Pfarrer vor der Schande eines Disziplinarverfahrens bewahren, das ihm seine Pension gekostet hätte. Die Absetzung vom Amt im Falle Jatho wie im Falle Knoten beließ den ausscheidenden Geistlichen das Pensionsrecht. Man wollte Gewissensfragen nicht als Machtfragen behandeln, wie es in der damaligen Literatur hieß. Die Entscheidung des Spruchkollegiums hatte die Frage zu beantworten, ob „ein Geistlicher in seiner amtlichen oder außeramtlichen Lehrtätigkeit mit dem Bekenntnis der Kirche dergestalt in Widerspruch getreten ist, daß seine fernere Wirksamkeit innerhalb der Landeskirche mit der für die Lehrverkündigung allein maßgebenden Bedeutung des in der Heiligen Schrift verfaßten und in den Bekenntnissen bezeugten Wortes Gottes unvereinbar ist.“ Die Stuttgarter Lehrzuchtordnung hat allerdings ein ganz anderes Gesicht.

*Wer ist gemeint?*

Obwohl es ihr mit der Wahrheit sehr viel ernster ist, enthält sie eine Bestimmung, wonach der gemäßregelte Pfarrer das Recht auf Versorgung verliert, von einem vorübergehenden Unterhaltszuschuß abgesehen. Aber das gehört wohl nicht zu ihrem Wesen. Die Präambel entschuldigt sich zunächst: „Der wachstümlichen Vielfalt der inneren Entwicklung zu Christus tritt die Ordnung nicht entgegen, und sie hindert nicht die Entfaltung des Reichtums der einen evangelischen Wahrheit, wie sie auch die Möglichkeit bestehen läßt, die unverrückbare Botschaft von Jesus Christus, dem alleinigen Herrn der Kirche, in mancherlei Begriffe zu fassen. Deshalb beschränkt sich die Ordnung darauf, in solchen Fällen Abhilfe zu schaffen, in welchen es offenkundig zur Frage geworden ist, ob nicht ein Amtsträger die Grundlage seines kirchlichen Auftrags preisgegeben hat.“ Als Grundlage der Kirche gibt § 1 „die Heilige Schrift und die Bekenntnisse der Reformation“ an. Vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens soll in brüderlichem Gespräch versucht werden, den Anstoß zu bereinigen, daß ein Pfarrer „das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundzügen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen unterstellt . . .“ (§ 2). Gelingt das nicht, so werden von einem unabhängigen Beamten der Kirche die Unterlagen für das Spruchverfahren ermittelt, das einem Spruchkollegium von neun Persönlichkeiten unter dem Vorsitz des Landesbischofs übertragen ist. Die Entscheidung dieses Kollegiums muß mit mindestens sechs Stimmen Mehrheit getroffen

werden, und sie hat festzustellen, „ob der Betroffene das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundzügen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen oder Gedanken unterstellt“ (§ 10). Was diese schwer greifbare Formel zu bedeuten hat, erklären die Ausführungsbestimmungen zu § 10:

„36. Preisgeben ist insbesondere ein Bekämpfen, krasses Entstellen oder Fallenlassen dessen, was in § 1 des Kirchenverfassungsgesetzes als die unantastbare Grundlage der kirchlichen Arbeit und Gemeinschaft bezeichnet wird.

37. Das Unterstellen des biblischen, reformatorisch verstandenen Evangeliums von Jesus Christus unter menschliche Ansprüche und Gedanken wird beispielsweise in Lehren und Verhaltensweisen sichtbar, wie sie in der ‚Theologischen Erklärung von Barmen‘ vom 31. Mai 1934 verworfen werden. (Der Text des Dokumentes ist im Anhang abgedruckt.)

38. Die entscheidenden Grundzüge des Evangeliums von Jesus Christus kennzeichnen die Arbeit und Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in ihrem Unterschied zu katholischen Bestrebungen, ferner zum Enthusiasmus und Perfektionismus der Schwärmer wie auch zu allen anderen Gedanken und Ansprüchen, die sich der Mensch zurechtgelegt hat, um die Botschaft des Evangeliums vermeintlich zu ergänzen oder auch um den Inhalt des Evangeliums dadurch zu begrenzen. Als entscheidend ist anzusehen, was die Verkündigung und Lehre eines Amtsträgers als evangelisch kennzeichnet. Dazu gehört, daß sie vereinbar ist mit der reformatorischen Wertung der Heiligen Schrift . . . (folgt Zitierung von ‚sola scriptura, sola gratia, sola fide‘).“

Nicht unerwähnt sei, daß die Ordnung keine Berufungsinstanz vorsieht, womit ein Elementargrundsatz moderner Rechtspflege wie auch des Kanonischen Rechtes übersehen worden ist! Warum hat es sich der Landesbischof entgehen lassen, als die höhere Instanz zu amtieren? Ein vom Gesetzgeber nicht beabsichtigter Schönheitsfehler mag schließlich darin liegen, daß eine derzeit zum Spruchkollegium gehörende Persönlichkeit 1933 erster Berater des Reichsbischofs Müller war. Der Betreffende hat unterdes Buße getan und seinen Irrtum bekannt; aber spielen nicht in diesem Falle, da die evangelische Kirche einen so entscheidenden Schritt voran tun will, auch Fragen des Taktes eine Rolle?

*Theologische und kirchenpolitische Probleme*

Es wird keinen einsichtigen Beobachter im evangelischen oder katholischen Lager geben, der nicht bereit wäre, einen solchen Schritt zur Wiederherstellung lehramtlicher Verantwortung als eine entscheidende Etappe in der Bekundung des *votum ecclesiae* zu begrüßen und den Mut des Landesbischofs D. Haug zu bewundern. Andererseits wird es nicht an Stimmen fehlen, die sich fragen, ob der Begriff der „reformatorischen Wertung“ der Heiligen Schrift theologisch so unanfechtbar durchgeklärt ist, daß er ein legitimes Urteil gegen Geistliche gestattet, wenn sie etwa auf Grund wissenschaftlich erhärteter biblischer Exegese gewissensmäßig Lehrmeinungen in Frage stellen müssen, die bisher als gesicherte reformatorische Überlieferung galten. Insbesondere werden sich jene Geistlichen, die „katholisierender Bestrebungen“ angeklagt werden — das scheint doch der aktuellste Anlaß zu sein! — fragen, ob durch ein Lehrzuchtgesetz ohne Berufungsinstanz (mit der empfindlichen Strafe des Verlustes aller Versorgungs-

ansprüche) einer notwendigen biblischen Besinnung Inhalt geboten werden darf zugunsten einer protestantischen Überlieferung, die sich über oder gar gegen die Bibel stellt (vgl. Herder-Korrespondenz Jhg. 4, S. 351). Viele meinen, daß die Besinnung auf die biblische Legitimität mancher reformatorischer Thesen und Exegesen, z. B. des Römerbriefes, des neutestamentlichen Kirchenbegriffes, des Apostel- und des Petrusamtes, noch zu sehr im Fluß ist, als daß es jetzt schon möglich wäre, die Grenze abzustecken und ohne ein verwundetes Gewissen die Lehrzuchtordnung anzuwenden.

Wir müssen uns enthalten, auf Einzelheiten und Anwendungsfälle einzugehen. Es liegt unseres Wissens nicht in der Linie des Landesbischofs D. Haug, diese Ordnung zum Instrument jener politisierenden antikatholischen Umtriebe werden zu lassen, gegen die er manches warnende Wort gesagt hat. Indessen garantiert der Wortlaut der Lehrzuchtordnung nicht dafür, daß eine dem Frieden der Konfessionen abträgliche Anwendung ausgeschlossen wäre. Es scheint dem Gesetz jener Tropfen ökumenischen Öls zu fehlen, der seit Amsterdam ein so lebendiges Bewußtsein von der Schuld der Spaltung und von der Notwendigkeit der Einheit der Christenheit in Einer Kirche erweckt hat. Auch die sogen. „katholischen“ Kirchen des Ökumenischen Rates könnten unter Umständen an einem solchen Gesetz Anstoß nehmen, das die Fortbildung ökumenischer Verantwortung blockiert. Man wird diese Zusammenhänge in Stuttgart kaum unterschätzen. Allerdings ist das Gesetz bisher ohne eine theologische Begründung geblieben, die wir gewiß noch zu erwarten haben. Sie könnte Mißverständnisse ausräumen, falls es dem Oberkirchenrat gelingt, jene ekklesiologischen Prinzipien einleuchtend zu entfalten, nach denen geurteilt werden soll.

Eine objektive Berichterstattung, die sich um das Verständnis der Christen untereinander bemüht, kann angesichts dieses großen Ansatzes folgendes nicht ungesagt sein lassen: Dieses wesentlich wohl von Juristen entworfene Gesetz soll einen protestantischen Lehrbegriff und den darauf beruhenden „kirchlichen Auftrag“ verteidigen, es soll Geistliche, die ihrer Lehrverpflichtung vermeintlich untreu werden, bestrafen. Diesen Zweck kann es freilich erreichen. Es ist aber an keiner Stelle erkennbar, daß das Gesetz das Heil der Seelen, sei es der Seele des betreffenden Amtsträgers, sei es der Gemeinden, meint. Wird damit nicht der biblische Sinn einer Lehrzucht verfehlt, die einen Irrtum bekämpft, um Irrende zu retten? So gäbe es an diesem Gesetz noch viel zu bedenken, bis es jenem hohen Bewußtsein ökumenischer Verantwortung voll Rechnung trägt, das heute so viele Christen erfüllt.

## Was kann die Exegese zum Verständnis des Dogmas beitragen?

Im theologischen Gespräch zwischen den Konfessionen findet man immer wieder, bald in der Form resignierter Feststellung, bald mit dem Unterton drängender Mahnung, die Tatsache hervorgehoben, daß die katholische und die protestantische Theologie eine verschiedene Sprache sprechen und daß dieser Sprache ein je verschiedenes „Denkschema“ zugrunde liegt (vgl. noch kürzlich: „Gibt es eine Verständigung über die Imago Dei?“ Herder-Korrespondenz, Jhg. V, Heft 9). Es wäre gewiß viel gewonnen, wenn auf beiden Seiten die Voraus-

setzungen solcher Verschiedenheit in bestimmten Fragen ernstlich erörtert und geprüft würden. Es wäre aber vielleicht noch mehr gewonnen — und manche Ansatzpunkte sprechen heute dafür, daß auch diese andere Möglichkeit besteht —, wenn die Sache selbst, um die es geht, von der beiden Partnern gemeinsamen „Quelle“, der Schrift, her neu „zur Sprache käme“. Natürlich kann man diese Möglichkeit von vornherein bestreiten oder ihr keine positive Bedeutung beimessen, weil eben die Frage der Schrift und ihrer Erschließung als solche immer schon jenes strittige Vorverständnis enthalte. Dennoch wird niemand leugnen können, daß innerhalb des Protestantismus vor allem die biblische Theologie es gewesen ist, die Protestanten wie Katholiken zum Aufhören gebracht hat: weil in ihr ein theologisches Bemühen um das Zeugnis der Schrift zutage trat, in dem manche angeblich zum Wesen des Protestantismus gehörigen Denkvoraussetzungen bereits überwunden und aufgearbeitet erschienen, in dem sich aber zugleich — sicher als Frucht jenes ständigen und angestregten Bemühens evangelischer Theologie um die Schrift — der eine oder andere Bereich der Wahrheit des Glaubens auch dem katholischen Theologen in einem neuen Lichte zeigte.

Im Folgenden soll auf eine Arbeit des Bonner Neutestamentlers Heinrich Schlier hingewiesen werden, die unter dem Titel „Kerygma und Sophia. Zur neutestamentlichen Grundlegung des Dogmas“ soeben in der Zeitschrift „Evangelische Theologie“ erschienen ist. Daß es darin um das Kerygma geht, läßt den Aufsatz in der gegenwärtigen Situation, wo die Evangelische Kirche den Streit um die „Entmythologisierung“ auszutragen hat, als besonders bedeutsam erscheinen. Aber seine eigentliche Fragestellung ist durch die Konfrontation des „Kerygmas“ nicht mit dem „Mythos“, sondern mit der „Sophia“ gegeben. Was trägt diese Konfrontation zur Klärung des Begriffs des Kerygmas bei, und was ist von daher für das Verständnis des Dogmas zu erwarten?

### *Der exegetische Ausgangspunkt*

Die Untersuchung ist aus der Exegese des ersten Korintherbriefes erwachsen und erscheint auch in ihrer thematischen Form als Auslegung von Texten dieses Briefes. Das erklärt die in mancher Hinsicht ungewöhnliche Schroffheit der Aussagen. Denn in den ersten vier Kapiteln des ersten Korintherbriefes kommt freilich ein Thema zur Sprache, dem man auf den geläufigen Wegen des theologischen Denkens nicht oft begegnet. Paulus hat in diesen Kapiteln, wie Schlier einleitend zeigt, die Frage des Kerygmas als solche bewußt, ja pointiert behandelt, und zwar aus der bestimmten Situation der korinthischen Gemeinde. Von der Eigenart dieser Gemeinde her oder vielmehr von ihrem eigenartigen Grundverständnis des Evangeliums her erklärt sich die scharfe und polemische Fassung, die Paulus hier dem Kerygma-Begriff gibt. Die Spaltung der Gemeinde in verschiedene, um ihre Täufer und Lehrer gebildeten Konventikel, die Paulus zu seinem Schreiben veranlaßt, hat ihren Grund in einem abwegigen Verständnis des Evangeliums: als habe man es „bei ihm prinzipiell mit so etwas wie einem philosophischen Logos zu tun“. In der Abwehr dieses Mißverständnisses aber liegt die Spitze jener Ausführungen des Apostels, die den Kern der folgenden Kapitel bilden und die in den berühmten Worten von der „Torheit des Kerygmas“ gegenüber der „Weisheit der Welt“ ihren prägnantesten Ausdruck finden. Dabei richtet